

62

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III_ZR_28/66

URTEIL

Verkündet am
6. Juni 1968
Schorm,
Justizangestellter

in dem Rechtsstreit

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

der Firma Eisenwerk W [REDACTED] in H [REDACTED], vertreten
durch die Vorstandsmitglieder Walter R [REDACTED] und Dr. Hermann
B [REDACTED],

Klägerin, Revisionsklägerin und
Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik D e u t s c h l a n d , handelnd in
Prozeßstandschaft für das Vereinigte Königreich von Groß-
britannien und Nordirland, vertreten durch den Bundesmini-
ster der Finanzen, dieser vertreten durch den Niedersächsi-
schen Minister der Finanzen, dieser vertreten durch den Re-
gierungspräsidenten - Amt für Verteidigungslasten - in
H [REDACTED],

Beklagte, Revisionsbeklagte und
Anschlußrevisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juni 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Hußla, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Parteien wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 3. Dezember 1965 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hatte seit 1937 ihr in H [REDACTED] -
L [REDACTED] belegenes Fabrikgrundstück an die Firma M.N.H.
M [REDACTED] fabrik N [REDACTED] GmbH - im folgenden: MNH -
verpachtet. Die MNH war eine Tochtergesellschaft der
Klägerin. Diese besaß sämtliche Geschäftsanteile. Vor-
stand der Klägerin und Geschäftsführung der MNH wa-
ren in Personalunion besetzt.

Die MNH arbeitete während des Krieges ausschließlich für die Rüstung. Sie stellte Flakgeschütze und Geschützrohre her; ferner führte sie Reparaturen an Panzern aus. Die Maschinen gehörten der MNH.

Am 10. April 1945 wurde das gesamte Fabrikgrundstück von amerikanischen Truppen besetzt und anschließend mit Requisitionsbescheid vom 11. Juli 1945 von der britischen Besatzungsmacht in Anspruch genommen. Es wurde fortan von britischen Truppen und deren Hilfseinheiten als Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätte benutzt und durch verschiedene bauliche Veränderungen für diesen Zweck besonders hergerichtet.

Im Jahre 1947 wurde die MNH als früherer Rüstungsbetrieb in die Demontageliste aufgenommen und dabei der Kategorie I zugeordnet. Sämtliche Maschinen der MNH wurden (oder waren zu dieser Zeit schon) zum Zwecke der Entmilitarisierung entfernt.

Am 11. September 1950 wurde die MNH auf der Demontageliste gestrichen. Die Beschlagnahme des Fabrikgrundstücks blieb jedoch aufrechterhalten, und die Klägerin erhielt von nun an eine Nutzungsentschädigung, die bis dahin nicht bezahlt worden war.

Einen Teil der Gebäude (Magazingebäude, Halle II - südlicher Teil -, Heizungsgebäude) und des Werkgeländes gaben die Stationierungstruppen mit Wirkung vom 15. April 1957 frei. Die hierauf bezüglichen Ersatzleistungsansprüche der Klägerin sind Gegenstand anderer Prozesse.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die übrigen Grundstücksflächen und Bauten (Verwaltungsgebäude/Pförtnerhaus, Block A, Halle I, Halle II - nördlicher Teil -, Turmgebäude) wurden am 15. Januar 1958 freigegeben. Die hiermit zusammenhängenden Ersatzleistungsansprüche der Klägerin sind Gegenstand dieses Rechtsstreits.

Im Januar 1958 beantragte die Klägerin beim Landkreis Hannover - Amt für Verteidigungslasten - (im folgenden: AVL), ihr eine Entschädigung für übernormale Benutzungsschäden zu zahlen. Mit Schreiben vom 19. April 1958 bezifferte sie ihre Gesamtforderung auf 359.073,35 DM. Ebenfalls im Jahre 1958 stellte die Klägerin den Antrag, ihr über den 15. Januar 1958 hinaus für mindestens weitere 6 Monate die Nutzungsent-schädigung zu zahlen, weil sie wegen der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten vorher den Betrieb nicht wieder aufnehmen könne. Insoweit verlangte sie insgesamt 94.372,92 DM.

Mit Bescheid vom 13. Januar 1961 setzte das AVL die Ersatzleistung für übernormale Belegungsschäden - nach Abzug von 1.890,-- DM für Wertverbesserungen und 69,-- DM für von der Klägerin übernommene Braunkohlen - auf 23.716,63 DM und die Ersatzleistung für sechsmonatigen Nutzungsausfall auf 73.184,22 DM fest. Auf den sich hiernach ergebenden Gesamtbetrag von 96.900,85 DM wurden in dem Bescheid angerechnet: Gelcistete Abschlagszahlungen von 73.184,22 DM und 10.000,-- DM sowie eine nach Ansicht des AVL für die erste Teilfreigabe erfolgte Überzahlung von 8.036,47 DM, so daß noch 5.680,16 DM zu bezahlen waren.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie habe über den Betrag von 5.680,16 DM hinaus zum Ausgleich der Instandsetzungskosten der übernormalen Abnutzung weitere 335.310,97 DM und als Ersatzleistung für den Nutzungsausfall nach der Freigabe weitere 12.928,97 DM zu fordern. Sie meint: Es sei nicht zu billigen, daß das AVL den Ersatzleistungsbetrag im Verhältnis von 5/13 zu 8/13 gekürzt habe mit der Begründung, ersatzfähig seien nur die nach dem 11. September 1950 entstandenen übernormalen Benutzungsschäden, weil das Werk bis dahin der Demontage unterlegen habe. Für eine solche Erwägung sei kein Raum, da nach Art. 8 Abs. 3 des Finanzvertrages (FV) Schäden an einer beschlagnahmt gewesenen, von den Streitkräften genutzten Sache als im Zeitpunkt der Freigabe eingetreten gelten.

Zudem habe die Klägerin niemals der Demontage unterlegen; sie sei nicht in die Demontageliste aufgenommen worden. Demontagebetrieb sei einzig die MNH gewesen. Die Demontage habe sich also nur auf die der MNH gehörenden Einrichtungen bezogen, nicht aber auf die im Eigentum der Klägerin stehenden Gebäude und Grundstücksflächen. Das Fabrikgelände sei auch nicht zum Zwecke der Demontage besetzt worden, sondern weil die Besatzungsmacht es für den Betrieb von Kraftfahrzeug-Werkstätten habe benutzen wollen und tatsächlich auch benutzt habe.

Der Abzug pro rata temporis sei also ungerechtfertigt.

Das AVL habe die Instandsetzungskosten auch viel zu niedrig angesetzt.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 348.239,94 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie macht geltend: Die Klägerin habe fehlerhaft keine Abzüge für normale Alterung und Abnutzung vorgenommen. Sie könne sich nicht darauf berufen, daß von der Nutzungsentschädigung bestimmte Beträge für Instandhaltung einbehalten worden seien, denn die Besatzungsmacht habe weit höhere Beträge, nämlich rund 500.000 DM, für Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten aufgewendet. Die hohen Aufwendungen der Klägerin seien nicht auf mangelnde Instandhaltung während der Beschlagnahme zurückzuführen, die Klägerin habe nicht nur Instandsetzungsarbeiten, sondern im großen Umfang Neuhaften ausgeführt.

Der Betrieb der MNH mit dem der Klägerin gehörenden Fabrikgrundstück habe bis zum 11. September 1950 der Demontage unterlegen.

Deshalb kämen Ersatzleistungen für während dieser Zeit entstandene Schäden nicht in Betracht. Das gelte nicht nur für die entfernten Anlagen (Kranlaufbahn mit Stützvorrichtungen), sondern auch für etwaige übernormale Abnutzungsschäden. Da die Klägerin nicht bewiesen habe, welche bei der Freigabe festgestellten übernormalen Benutzungsschäden aus der Zeit nach dem

11. September 1950 herrührten, sei keine andere Wahl geblieben, als den Ersatzleistungsbetrag entsprechend dem Verhältnis der Zeiträume vor und nach dem 11. September 1950 zu kürzen. Demgegenüber könne sich die Klägerin nicht auf Art. 8 Abs. 3 FV berufen, wonach die Abnutzungsschäden als im Zeitpunkt der Freigabe entstanden gelten. Denn diese Vorschrift setze voraus, daß die Liegenschaft zum Gebrauch oder zur Nutzung in Anspruch genommen worden sei. Daran fehle es hier für die Zeit bis zum 11. September 1950; bis dahin sei die Beschlagnahme eine Demontagemaßnahme gewesen. Da die Besatzungsmacht nach den besatzungsrechtlichen Gesetzen und Direktiven sogar die Möglichkeit gehabt habe, sämtliche Gebäude des ehemaligen Rüstungsbetriebes zu zerstören, würde eine Entschädigung für die aus der Demontagezeit stammenden Beschädigungen widersinnig sein.

Mit Rücksicht auf die von den Parteien in den Protokollen vom 27. November 1963 und vom 9. Dezember 1963 als erforderlich festgestellten Rückbauten, die, wie unstreitig ist, noch nicht ausgeführt worden sind, verlangt die Beklagte gemäß § 87 Abs. 3 BLG a.F., die Auszahlung der insoweit geschuldeten Ersatzleistung solle von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß die baulichen Veränderungen tatsächlich beseitigt werden.

Das Landgericht hat der Klage nach Beweiserhebung teilweise stattgegeben: Es hat die Beklagte zur Zahlung weiterer 79.876,11 DM nebst Zinsen

verurteilt, und zwar hinsichtlich 4.225,15 DM unter der Voraussetzung, daß die Klägerin die für diesen Betrag vorgesehenen baulichen Veränderungen tatsächlich beseitigt. Im übrigen ist die Klage abgewiesen worden.

Die Berufung der Beklagten ist durch Teilurteil zurückgewiesen worden, soweit die Beklagte verurteilt worden ist, 66.947,14 DM, davon 4.225,15 DM unter der vom Landgericht festgesetzten Bedingung, zu zahlen. Hinsichtlich der Ersatzleistung von 12.928,97 DM hat das Berufungsgericht das Verfahren bis zur Erledigung eines anderen Rechtsstreits ausgesetzt. Die Anschlußberufung, mit der die Klägerin über den vom Landgericht zugesprochenen Betrag hinaus 156.404,-- DM nebst Zinsen als Wiederherstellungskosten einer von der Besatzungsmacht entfernten Kranlaufbahn gefordert hat, ist erfolglos geblieben.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Berufungsantrag weiter. Die Beklagte bittet mit ihrer Anschlußrevision weiterhin um völlige Abweisung der Klage.

Beide Parteien bitten, das Rechtsmittel des Gegners zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Zur Revision der Klägerin:

1. Wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, sind für die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche der Klägerin aus Stationierungsschäden die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1, 2 c und 3 FV i.V.m. Art. 48 Abs. 1 des Truppenvertrags und §§ 88, 60 Abs. 2 BLG a.F. maßgebend, da das Fabrikgrundstück der Klägerin nach dem 5. Mai 1955 freigegeben worden ist. Daran hat sich durch das am 1. Juli 1963 in Kraft getretene NATO-Truppenstatut nichts geändert, da die Schäden vor dem 1. Juli 1963 verursacht worden sind (Art. 41 Abs. 12 b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut). Nach Art. 8 Abs. 4 FV ist deutsches Recht anzuwenden. Gemäß § 88 Abs. 1 BLG a.F. bemißt sich mit Wirkung vom 5. Mai 1955 die Ersatzleistung für Stationierungsschäden nach den Vorschriften des Bundesleistungsgesetzes. Da Art. 8 Abs. 3 FV den Entstehungszeitpunkt des Schadens auf den Zeitpunkt der Freigabe (hier: 15. Januar 1958) fingiert, ist für die Bemessung der gesamten Ersatzleistung das Bundesleistungsgesetz in der damals geltenden Fassung maßgebend (BGH NJW 1963, 1356), gleichgültig, ob die Schäden vor oder nach dem 5. Mai 1955 verursacht worden sind.

2. Die Kosten für die Neuherstellung der Kranlauf-

bahn sieht das Berufungsgericht deshalb nicht auf Grund § 27 Abs. 3 BLG a.F. als ersatzfähig an, weil die Kranlaufbahn von der Besatzungsmacht zum Zwecke der Entmilitarisierung entfernt worden sei. Wie es zutreffend darlegt, kann für Schäden, die an einem Grundstück durch Maßnahmen zur Beseitigung des Kriegspotentials verursacht worden sind, auch dann nicht auf Grund der Bestimmungen des Finanzvertrags in Verbindung mit dem Bundesleistungsgesetz Ersatz gefordert werden, wenn das Grundstück von den Besatzungstruppen in Anspruch genommen war und erst nach dem Inkrafttreten des Finanzvertrags freigegeben worden ist; die Ersatzleistung für solche Schäden ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Besatzungsschäden-Abgeltungsgesetzes ausgeschlossen und die Bestimmung des Art. 8 Abs. 3 FV, wonach gewisse Schäden als im Augenblick der Freigabe entstanden gelten, kann nicht dazu führen, eine Entschädigungspflicht für Schäden zu begründen, die nicht Gegenstand der Regelung des Finanzvertrages und des Bundesleistungsgesetzes sind. Das hat der erkennende Senat in seinem kurz nach dem Berufungsurteil ergangenen Urteil vom 28. Februar 1966 - III ZR 21/64 = IM Nr. 2 zum Besatzungsschäden-Abgeltungsgesetz ausgesprochen, auf das zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

3. Auch die Revision zieht das nicht mehr in Zweifel. Sie rügt aber, die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Kranlaufbahn zum Zwecke der Entmilitarisierung entfernt worden sei, beruhe auf Verfahrensvorstößen. Damit hat sie Erfolg.

Das Berufungsgericht sieht auf Grund des Schreibens des Head Quarter Land Niedersachsen - Regionales Entmilitarisierungskomitee - vom 28. Juni 1949 an das niedersächsische Wirtschaftsministerium die Meinung der Klägerin als widerlegt an, von den Entmilitarisierungsmaßnahmen gegen die als Rüstungsbetrieb der Kategorie I eingestufte und auf die Demontageliste gesetzte MNH sei allein deren Eigentum, nicht also das der Klägerin gehörende Fabrikgrundstück samt den Bauten und deren wesentlichen Bestandteilen betroffen gewesen. In diesem Schreiben wird mitgeteilt, daß keine Gebäude zerstört und das Gebäude 13 nach Umbau, die anderen Gebäude ohne Umbau erhalten bleiben sollten. Die Anlage zu diesem Schreiben enthält für das Gebäude 13 folgende "Einzelangaben über nicht zulässige bauliche Merkmale, die durch Umbau entfernt werden müssen":

- a) Kranlaufbahnen und Stützvorrichtungen,
- b) Eisenbahnschienen im Fußboden,
- c) Luftschutzräume.

Hieraus und aus der Tatsache, daß nicht nur die Kranlaufbahnen, sondern auch die Eisenbahnschienen entfernt worden sind, folgert das Berufungsgericht eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Annahme, daß dies vor dem 11. September 1950, dem Tage der Entlassung der MNH aus der Demontage, geschehen sei. Es führt weiter aus, zur Gewißheit verstärkte sich diese Vermutung durch das von der Beklagten zitierte, von der Klägerin nicht bestrittene Schreiben des Field Team Officer i/c Target, Assistant Commissioner's Office vom 13. September.

her 1950: "Gebäude Nr. 13: Unzulässige Teile entfernt." Aus diesem Schreiben und dem vom 28. Juni 1949 ergähen sich daher die von der Klägerin zu Unrecht vermißten äußeren Umstände, die eindeutig erkennen ließen, daß die Kranbahnanlage zum Zwecke der Entmilitarisierung entfernt worden sei.

Die Revision greift die Feststellung, daß auch die der Klägerin gehörigen Gebäude der Entmilitarisierung unterlegen hätten, nicht mehr an. Sie meint aber, das Berufungsgericht habe bei der Beantwortung der tatsächlichen Frage, zu welchem Zwecke (Reparation oder allgemeine Nutzung) die Kranlaufbahn beseitigt worden sei, gegen § 286 ZPO verstoßen; die beiden genannten Schreiben beträfen das Gebäude Nr. 13, dessen ausdrücklich erwähnte Teile nach den Feststellungen des Berufungsgerichts allein der Demontage zu Reparationszwecken unterlegen hätten; die Klägerin habe aber u.a. die Erstattung für 24 m Kranbahn in Halle II (Gebäude Nr. 9) und 53 m Hofkranbahn (Gebäude Nr. 7) gefordert. Das habe das Berufungsgericht übersehen.

Dazu ist zu sagen: Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Kranbahnanlage - also die gesamte Anlage - zum Zwecke der Entmilitarisierung entfernt worden ist. Wenn die Besatzungsmacht die Kranbahnanlage und die Eisenbahnschienen in einem Gebäude in einem noch vorliegenden Schreiben als unzulässig bezeichnet hat, so liegt zwar der Schluß nahe, daß die Entfernung gleichartiger Anlagen in benachbarten Gebäuden, bezüglich deren keine schriftlichen Unterlagen vorhanden

sind, aus denselben Gründen erfolgt ist, zumal irgendwelche Anhaltspunkte, die für eine verschiedenartige Behandlung der einzelnen Teilanlagen sprechen könnten, weder geltend gemacht noch ersichtlich sind. Indessen gestatten es die knappen Ausführungen des Berufungsurteils dem Revisionsgericht nicht, mit Sicherheit die Möglichkeit auszuschließen, daß das Ersatzbegehren der Klägerin nicht die Anlagen des Gebäudes Nr. 13 betreffen, daß das Berufungsgericht dies angesichts des wenig klaren Vortrags der Klägerin in der Berufungsbegründung nicht erkannt und daß es ungeprüft gelassen hat, ob die das Gebäude Nr. 13 betreffenden Schreiben eine hinreichende Grundlage für die Beurteilung der Frage geben, wann und warum die Kranbahnanlage an anderen Stellen als in Gebäude Nr. 13 entfernt worden ist.

Mit der gegebenen und auch mit anderer Begründung kann das Berufungsurteil daher nicht gehalten werden, soweit es die Anschlußberufung der Klägerin zurückgewiesen hat. Es muß insoweit aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

II.

Zur Anschlußrevision der Beklagten:

1. Das Landgericht hat für Instandsetzungsarbeiten, die durch übernormale Abnutzung entstanden sind, zuzüglich anteiliger Architektenkosten und abzüglich

einiger gezahlter oder auszugleichender Beträge eine Entschädigung von 66.947,14 DM gemäß § 27 Abs. 3 BLG a.F. zugesprochen. Das Berufungsgericht ist ihm insoweit gefolgt. Es lehnt die Auffassung der Beklagten ab, soweit die übernormale Abnutzung in die Zeit vom 1. August 1945 bis zum 11. September 1950 falle, sei sie als Folge von Entmilitarisierungsmaßnahmen zu werten und deshalb nicht zu entschädigen.

Es führt aus: Die in der genannten Zeit verursachten übernormalen Abnutzungsschäden wären nur dann die Folge von Entmilitarisierungsmaßnahmen, d.h. Maßnahmen zur Beseitigung des Kriegspotentials, wenn die Besatzungsmacht das Fabrikgrundstück zu diesem Zwecke genutzt hätte. Denn Beseitigung des Kriegspotentials bedeute nicht nur Vernichtung und Zerstörung, sondern auch jede andere endgültige Wegnahme, mithin auch die Wegnahme zur Benützung bis zum endgültigen Verschleiß (BVerwG DVerwBl 1961, 827). Auch eine nur als vorübergehend gedachte Truppennutzung von Gebäuden eines Rüstungsbetriebs, die kraft allgemeiner Anordnung oder einer im Einzelfalle getroffenen Entscheidung zu zerstören waren, müßte als eine Form der Entmilitarisierung angesehen werden. Daran hätte sich nichts ändern können, wenn das Zerstörungsgeschehen zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben worden wäre. So liege es hier aber nicht.

Die Beklagte spreche immer nur davon, die Besatzungsmacht habe die Möglichkeit gehabt, Gebäude und sonstige Bestandteile des am 11. Juli 1945 ord-

nungsmäßig requirierten Fabrikgrundstücks zu zerstören. Sie behauptete aber nicht, daß die britische Entmilitarisierungsstelle in dieser Hinsicht irgendwann eine definitive Entscheidung getroffen habe. Das oben erwähnte Schreiben des Entmilitarisierungskomitees vom 28. Juni 1949 spreche auch dagegen, daß vorher ein Zerstörungsgebot erlassen worden sei. Die Aufnahme der MNH in die Demontageliste sei nur eine Vorhercitungshandlung gewesen, sage also nichts aus über den Umfang der geplanten Demontagemaßnahmen. Der Inhalt des Schreibens vom 28. Juni 1949 rechtfertige vielmehr die Annahme, daß hier erstmalig über das fernere Schicksal der Gebäude entschieden worden sei, und zwar dahin, daß keines zerstört und nur das Gebäude 13 umgebaut werden solle. Auch auf Grund allgemeiner besatzungsrechtlicher Vorschriften sei die Zerstörung der Gebäude nicht unbedingt geboten gewesen. Das grundsätzliche Zerstörungsgebot habe nach Abschnitt 2 A I 2 der Kontrollratsdirektive Nr. 39 allein für Gebäude in Rüstungsbetrieben gegolten, die nur für die Produktion von Kriegsmaterial errichtet oder geeignet gewesen seien. Hingegen hätten Gebäude, die sich sowohl für die Rüstungs- wie für die Friedensproduktion geeignet hätten, nach Abschnitt 2 A I 3 a der Kontrollratsdirektive Nr. 39 nicht zerstört zu werden brauchen, sondern für Friedensproduktion oder Lagerungszwecke verwendet oder für Zwecke der Alliierten Truppen in Anspruch genommen werden können. Daß im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des Abschnitts 2 A II 2 b nicht gegeben gewesen seien, folge notwendig aus dem Schreiben vom 28. Juni 1949.

Da daher bis zu der am 11. September 1950 erfolgten Entlassung der MMH aus der Demontage weder generell noch konkret die Zerstörung aller oder einzelner Gebäude oder sonstiger Grundstücksbestandteile angeordnet worden sei, so könne der bis dahin geschehenen Nutzung der Gebäude und der Grundstücks-
teile durch Besatzungstruppen nicht der Charakter einer Entmilitarisierungsmaßnahme zukommen. Es habe daher, solange nur die Möglichkeit einer späteren Zerstörung der Gebäude usw. bestanden habe, an einer auf die Beseitigung des Kriegspotentials abzielenden Handlung gefehlt. Der Senat teile die Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts, daß als Entmilitarisierungsschäden nur die gezielten Schäden in Betracht kämen.

2. Es ist richtig, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur sog. gezielte Schäden gemäß Art. 4 AHMG Nr. 47 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 AbgG von der Entschädigung ausgeschlossen sind (BVerwGE 10, 29, 33; NJW 1961, 1035, 1037; NJW 1961, 1038; NJW 1962, 2365/66; DÖV 1963, 307 m. Bespr. von Benoni-Dania; vgl. auch BVerwGE 12, 247, 250; 15, 176 = NJW 1963, 679 = DÖV 63, 311; vgl. ferner Arnolds in NJW 1962, 2337 ff; Ehlers in BB 1960, 273, 275; Gützkow in BB 1964, 456). Der erkennende Senat hat sich in seinem bereits erwähnten Urteil vom 28. Februar 1966 sowie im Urteil vom 22. Januar 1968 - III ZR 131/65 - der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich angeschlossen.

Indessen kann auch die Nutzung eines der Entmilitarisierung unterliegenden Rüstungsbetriebs eine Entmilitarisierungsmaßnahme darstellen und die Entschädigung der durch sie verursachten Schäden deshalb nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AbgG ausgeschlossen sein. Das gilt einmal für den Fall, daß die Nutzung "zum Verschleiß" erfolgt, wie in dem bereits genannten Urteil vom 28. Februar 1966 ausgeführt ist. Darüber hinaus kann, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, auch eine nur als vorübergehend gedachte Nutzung von Gebäuden eines Rüstungsbetriebes, die nach allgemeiner Anordnung oder einer im Einzelfall getroffenen Entscheidung zu zerstören waren, als eine Form der Entmilitarisierung zu werten sein, auch wenn das Zerstörungsgesetz später aufgehoben wird. Denn wenn die Besatzungsmacht ein Gebäude, dessen Zerstörung vorgesehen war, vorläufig genutzt hat, dann hat sie vielfach die Möglichkeit der Nutzung aus der weitergehenden Möglichkeit der Zerstörung hergeleitet, ohne ein normales Requisitionsverhältnis begründen zu wollen; dementsprechend bestimmte die Zonen-Exekutivweisung Nr. 91 für die britische Zone vom 6. Oktober 1949, daß die Belegung von Gebäuden zum Zwecke der Entmilitarisierung nicht mietpflichtig sei. Nicht anders ist die Rechtslage entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts aber auch dann, wenn die Zerstörung eines von der Besatzung genutzten Betriebes nicht durch allgemeine oder besondere Anordnung bestimmt war, die Besatzungsmacht aber nach den besatzungsrechtlichen Bestimmungen die Zerstörung anordnen konnte und im Hinblick hierauf nicht ein normales Re-

quisitionsverhältnis begründet, sondern die Nutzung als Entmilitarisierungsmaßnahme vorgenommen hat. Es kann in diesem Zusammenhange keinen entscheidenden Unterschied machen, ob für einen von der Besatzung genutzten Rüstungsbetrieb, der der Entmilitarisierung unterlag und hätte zerstört werden können, die Zerstörung bereits angeordnet war und dann später die Anordnung wieder aufgehoben wurde, oder ob die Besatzungsmacht eine Entscheidung über das endgültige Schicksal des Betriebs noch nicht getroffen und dieses in der Schwebe gelassen hatte. In jedem Falle konnte die Besatzungsmacht auf Grund der Möglichkeit, den Betrieb zu zerstören, für vorübergehende Zeit oder für dauernd die weniger einschneidende Nutzung des Betriebes als Entmilitarisierungsmaßnahme wählen.

Ob die Nutzung im Einzelfall als Entmilitarisierungsmaßnahme zu gelten hat, ist im wesentlichen Tatfrage. Dabei können äußerliche Merkmale, wie die Aufnahme in die Demontageliste einerseits, die Zahlung von Nutzungsentschädigung andererseits wesentliche Anhaltspunkte gehen (BVerwG in NJW 1962, 2365/66).

Darnach ergibt sich:

Der Beklagten ist einzuräumen, daß das Berufungsgericht den Kreis der möglichen Entmilitarisierungsmaßnahmen zu eng gesehen hat. Bedenklich ist es auch, in der Aufnahme der MNH, eines ausgesprochenen Rüstungsbetriebes, in die Demontageliste lediglich eine Vorhercitungshandlung für die etwa vorzunehmende Demon-

tage zu erblicken, wie es das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf Ehlers BB 1960, 273, 275 getan hat. Mit dem Bundesverwaltungsgericht ist davon auszugehen, daß sie ein beweiskräftiger Umstand dafür sein kann, daß die in Frage kommenden Maßnahmen der Entmilitarisierung gedient haben. Die Aufnahme in die Demontage-liste kann vor allem nicht unabhängig von den sonstigen Vorgängen beurteilt werden. Unstreitig hat die Besatzungsmacht für die Zeit bis 11. September 1950 keine Nutzungsentschädigung bezahlt. Das entspricht der schon erwähnten Zonen-Exekutivanweisung Nr. 91 für die britische Zone vom 6. Oktober 1949, nach der die Belegung von Gebäuden zum Zwecke der Entmilitarisierung nicht mietzinspflichtig war. Das Berufungsgericht hat zu der Behauptung der Beklagten, das Werk sei von der Besatzungsmacht zum Zwecke der Demontage besetzt worden, nicht Stellung genommen. Dazu kommt die Tatsache, daß Bestand- oder Zubehöerteile des Fabrikgrundstücks, insbesondere Eisenbahnschienen und die Kranlaufbahn, zu Entmilitarisierungszwecken entfernt worden sind, wie das Berufungsgericht annimmt. Alle diese Umstände können dafür sprechen, die Nutzung des Werkes durch die Besatzungsmacht als Entmilitarisierungsmaßnahme zu werten. Andererseits können sich aus der unstreitigen Tatsache, daß das Fabrikgrundstück mit Requisitionsbefehl vom 11. Juli 1945 in Anspruch genommen war, und dem Vortrag der Beklagten, die Besatzungsmacht habe rd. 500.000 DM für Instandsetzung und Instandhaltung aufgewendet, Anzeichen dafür ergeben, daß die Nutzung des Werkes keine Entmilitarisierungsmaßnahme war. Das Revisionsgericht ist

nicht in der Lage, diese weitgehend auf tatsächlichem Gebiet liegende Frage zu entscheiden.

Wenn die Benutzung des Werkes in der Zeit bis zum 11. September 1950 als Entmilitarisierungsmaßnahme zu werten ist, dann sind die durch sie verursachten Schäden als "Schäden infolge von Maßnahmen zum Zwecke der Beseitigung des Kriegspotentials" anzusehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AbgG). Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die nur gezielte Schäden von der Entschädigungspflicht ausschließt, steht dem nicht entgegen. Davon geht der Senat bereits in seinem mehrfach erwähnten Urteil vom 28. Februar 1966 aus. Er kann daher die Möglichkeit nicht ausschließen, daß für die Abnutzungsschäden, soweit sie in der Zeit bis zum 11. September 1950 entstanden sind, eine Entschädigung nicht zu leisten ist.

3. Unbegründet ist dagegen die Rüge, das Berufungsgericht habe den Vortrag der Beklagten unbeachtet gelassen, daß die Besatzungsmacht rd. 500.000 DM für die Instandsetzung und Instandhaltung der Gebäude der Klägerin aufgewendet habe. Trifft diese Behauptung zu, die nicht auf die Angabe irgendwelcher Einzelheiten gestützt ist, dann ist damit nicht schlüssig dargetan, daß der Beklagten ein Ausgleichsanspruch zusteht, der einem Anspruch der Klägerin entgegengehalten werden könnte. Ein Auftrags- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis, das zu einem Anspruch auf den Ersatz von Verwendungen führen könnte (§ 670 BGB), lag zwischen der Klägerin und der Besatzungsmacht nicht vor. Die Voraussetzungen, unter

denen der Besitzer einer Sache gemäß §§ 994 ff BGB vom Eigentümer den Ersatz von Verwendungen fordern kann, sind nicht dargetan. Auch sonst ist ein Rechtsgrund für einen Verwendungs- oder Bereicherungsanspruch weder geltend gemacht noch ersichtlich. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht den angeführten Vortrag der Beklagten als unerheblich behandelt.

Danach kann das Revisionsgericht über den Anspruch der Klägerin, den die Anschlußrevision bekämpft, nicht abschließend entscheiden. Vielmehr ist das Berufungsurteil auch insoweit aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen ist.

Dr. Pagondarm

Dr. Kreft

Dr. Hußla

~ Gähtgens

Keßler